

(2) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach Abs. 1 in das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit übernommen und zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt werden.

§19

Beförderung

Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel der ZV befördert werden.

§20

Dauer der Dienstzeit

Für Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§21

Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus der Zivilverteidigung entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Unteroffiziere auf Zeit treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

IV. Abschnitt

Die Dienstverhältnisse der Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere

§22

Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in der Zivilverteidigung leisten, oder Angehörige der Zivilverteidigung, freiwillig Dienst als Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier zu leisten.

«

§23

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier bzw. Berufs-

offizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des Dienstes in der Zivilverteidigung begründet werden.

§24

Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier kann erfolgen:

- a) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung,
- b) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- c) in der Dienststellung oder
- d) an zivilen Bildungseinrichtungen, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(2) Während der Ausbildung zum Unteroffizier, sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

§25

Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

- a) am Institut der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee mit zusätzlicher spezialfachlicher Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- c) an zivilen Hochschulen mit zusätzlicher spezialfachlicher Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Offizierschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offizierschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

§26

Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 24 und 25 können in das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier übernommen werden:

- a) Soldaten und Unteroffiziere der Zivilverteidigung, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

§27

Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung, der Nationalen Volksarmee oder anderer sozialistischer Staaten, im Selbststudium bzw. im Fern- oder Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.